

TÄTIGKEITS- BERICHT

Stadtverwaltung Iserlohn

STADT  ISERLOHN



2015

Schwarzarbeitsbekämpfung
in Iserlohn

Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
- Bereich Wirtschaftsdelikte -



Inhalt:

Seite:

-	Vorwort	1
-	Arbeitsergebnisse 2015	3
-	Besonderheiten	6
-	Reaktionen der Wirtschaftsorganisationen	10
-	Pressespiegel	11
-	Schlussbemerkung	12

Vorwort

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung haben nicht zuletzt auf Grund der Öffnung der Grenzen in Europa und der damit einhergehenden Öffnung der Märkte im Zeichen einer verschärften Wettbewerbssituation zugenommen. Sie verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen, belasten die öffentlichen Haushalte und führen mitunter zu sozialen Spannungen in der Gesellschaft. Hinzu kommt der Schaden, der bei legal arbeitenden und gemeldeten Betrieben sowie durch den Ausfall von Gewährleistungsansprüchen entsteht. Darüber hinaus können sich gesetzestreue Unternehmen nicht gegen eine Konkurrenz behaupten, die sich nicht an Gesetze hält. Dadurch wird inzwischen das wirtschaftliche und soziale Gefüge ganzer Branchen und Regionen gefährdet. Dabei werden im Inland, aber auch im Rahmen der Ausführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen verstärkt organisatorische und rechtliche Konstruktionen gewählt, durch die offenkundig Gesetzesumgehungen erreicht werden sollen.

(Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW 08/15)

Das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen sowie die Universität Linz (Prof. Schneider) schätzt das Volumen der Schattenwirtschaft für 2016 auf ca. **336 Mrd. Euro**. Das sind rd. **10,8 %** des offiziellen Bruttosozialprodukts.

Den Fiskus kostet Schwarzarbeit bezüglich entgangener Steuern und Sozialabgaben rd. **30 Mrd. Euro** pro Jahr

(Quelle: Pressemitteilung Prof. Friedr. Schneider, Uni Linz/Institut für angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW), Tübingen v. 02.02.16)

Um die Dimension richtig einordnen zu können, sei an dieser Stelle der Bundeshaushalt mit einem Volumen von rd. **317 Mrd. Euro** erwähnt.

(Quelle: Handelsblatt vom 13.11.2015)

Bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch geht es daher keinesfalls um die Aufdeckung von Bagatelldfällen, sondern um eklatante rechtswidrige handwerks- und gewerberechtliche Verstöße, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** begangen wurden.

Der Bereich Wirtschaftsdelikte betrachtet seinen erneut erfolgreich geleisteten Einsatz zur Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen im lokalen Wirtschaftsbereich als eine Form von Wirtschaftsförderung und gleichzeitig als einen Beitrag zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

Der gesetzestreuen Wirtschaft, vor allem im Mittelstand und Handwerk, sind in Iserlohn im vergangenen Jahr mindestens rd. **3,1 Mio. Euro** (Vorjahr rd. 2,7 Mio. Euro) an Umsatz durch Schwarzarbeit entgangen. Das ergibt sich aus den Umsatzermittlungen der hier abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Im abgelaufenen Jahr gingen hier insgesamt **111** neue Anzeigen und Hinweise auf Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch ein (Vorjahr 159). Auf ihre Bearbeitung warten aus Vorjahren noch **76** unbearbeitete Fälle.

Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Arbeitsergebnisse 2015

Hausdurchsuchungen

Mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichts Iserlohn wurden insgesamt **21 Wohnungen/Geschäftsräume** durchsucht (Vorjahr 27). Dabei wurden umfangreiche Geschäftsunterlagen als Beweismittel beschlagnahmt und anschließend ausgewertet.

Überwachung der Prostitution

Vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden wurden die zz. **6** (Vorjahr 5) im Stadtgebiet befindlichen bordellähnlichen Betriebe **8** Mal kontrolliert (Vorjahr 4). Dabei wurden insgesamt **26 Prostituierte** überprüft (Vorjahr 10). Die Dienstleisterinnen stammen ganz überwiegend aus Bulgarien und Rumänien. Einer russischen Staatsangehörigen mit einer Arbeitserlaubnis ausschließlich für Italien wurde der Aufenthalt/die Arbeit in einem Letmather Club untersagt.

Bußgeldverfahren

34 Bußgeldverfahren konnten abschließend bearbeitet werden (Vorjahr 29). Die Höhe der verhängten Bußgelder betrug insgesamt **rd. 217.000 €** (Vorjahr 216.000 €). Zu rd. 62 % betrafen die Ermittlungsverfahren das Bau- und Bauausbaugewerbe.

Bis zum Jahresende gingen infolge von Ratenzahlungsvereinbarungen **tatsächlich rd. 150.000 Euro** bei der Stadtkasse ein (Vorjahr rd. 130.000 Euro). Dies entspricht einer Realisierungsquote von rd. 69 %.

Insgesamt stehen der Stadt zukünftig noch fällige **Ratenzahlungen aus Vorjahren** in Höhe von **rd. 962.000 Euro** zu.

Strafanzeigen

Insgesamt wurden **6 Strafanzeigen** (Vorjahr 11) wegen Sozialleistungsmissbrauch (zum Nachteil des Bereiches Soziales und Jugend/Jobcenter MK) für die Staatsanwaltschaft gefertigt.

Feststellung von Schäden und Einsparung öffentlicher Leistungen

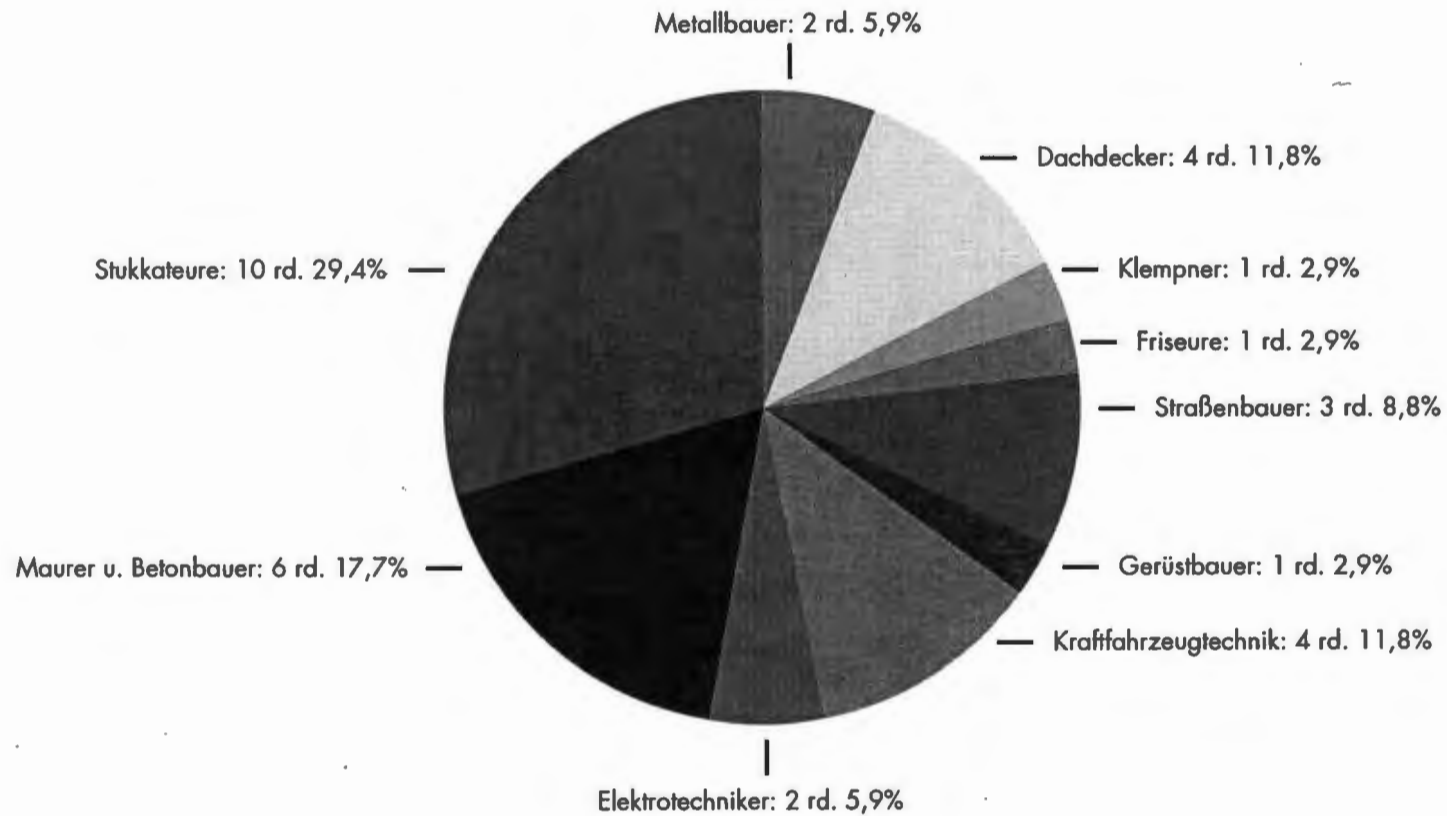
Durch die Ermittlung von diversen Schäden, verursacht durch Betrug und anschließende Einsparungen, ist bei den verschiedenen mit uns kooperierenden Leistungsträgern ein finanzieller Vorteil (festgestellter Schaden + Einsparung) von insgesamt rd. **120.000 Euro** (Vorjahr 145.000 Euro) entstanden. Die Leistungen konnten anschließend gekürzt oder eingestellt werden. Die zu Unrecht erhaltenen Leistungen werden zurückgefordert.

Fazit:

Bei einem Ermittlungsvolumen von insgesamt rd. **337.000 Euro** (217.000 Euro Bußgelder/120.000 Euro Leistungsmissbrauch) waren die Rathaus-Ermittler auch 2015 gemeinschaftsdienlich und ökonomisch eingesetzt.

Die folgende grafische Darstellung belegt die Zuordnung der einzelnen Verstöße aus den Bußgeldverfahren zu den verschiedenen Gewerbe-/Handwerksbereichen.

Bußgeldverfahren 2015



Besonderheiten

- Bundesfahndertreffen in Herten
- Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Südwestfalen in Arnsberg
- Neue Handreichung für die mit der Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit beauftragten Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen – Stand: 08/15 –

(Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW)

Bundesfahndertreffen in Herten

Das jährlich stattfindende Bundesfahndertreffen, bei dem sich etwa 150 Ermittler aus Kommunen und Kreisen aus der gesamten Republik zur Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch treffen, fand diesmal unter dem Motto „Kompetenz schafft Perspektiven“ in Herten/Kreis Recklinghausen statt. Das Treffen wird vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW u. a. durch Übernahme der Teilnehmergebühren unterstützt.

Die Tagesordnung ist den nächsten Seiten zu entnehmen.

18. Bundesfahndertreffen
am 17. + 18. Juni 2015
in der Stadt Herten

T a g e s o r d n u n g

17. Juni 2015

Uhr

09:30 – 11:30	Pressegespräch
11:45	Beginn der Veranstaltung, Begrüßung durch den Bürgermeister der Stadt Herten, Herrn Dr. Uli Paetzel
12:00 - 13:15	kleiner Imbiss
13:15 – 14:15	Vortrag von Herrn Dr. Marc Sotelsek, Staatsanwalt bei Staatsanwaltschaft Bochum, Abteilung Wirtschafts- kriminalität Thema: Schwarzarbeit als organisierte Wirtschaftskriminalität
14:15 – 14:25	Aussprache
14:25 – 14:30	kleine Pause
14:30 – 15:10	Vortrag von Herrn Rene Land, Sachgebietsleiter Gewerbe bei der Stadt Cottbus Thema: Reisegewerbe, Änderungen in der Gewerbeordnung, aktuelle Neuigkeiten der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, Teil 1
15:10 – 15:30	freier Gedankenaustausch bei Kaffee und Kuchen
15:30 – 16:30	Vortrag von Herrn Rene Land, Sachgebietsleiter Gewerbe bei der Stadt Cottbus Thema: Reisegewerbe, Änderungen in der Gewerbeordnung, aktuelle Neuigkeiten der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie, Teil 2
16:30 – 18:30	Möglichkeit zu einer Stadtrundfahrt durch die Stadt Herten unter der Leitung des Bürgermeisters, Herrn Dr. Uli Paetzel
ab 19:00	Treffen zum gemütlichen Beisammensein im Kohlenkeller auf dem Gelände der früheren Zeche Ewald

18. Bundesfahndertreffen
am 17. + 18. Juni 2015
in der Stadt Herten

18. Juni 2015

Uhr

09:00 – 09:30	Vortrag von Herrn Peter Breitkopf, Landkreis Oldenburg Thema: Das Internetforum „BkSchwarzarbeit“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfung und von Handwerkskammern Vorstellung, Einstellung von Beiträgen, Änderungen im Profil, Suchfunktionen, Erläuterung der Administratorentätigkeit
09:30 – 09:40	Aussprache
09:40 – 10:10	freier Gedankenaustausch bei Kaffee und Kuchen
10:10 – 11:20	Vortrag von Frau Risthaus, Richterin am Amtsgericht Recklinghausen Thema: Rechtssicherheit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen, Inhaltliche Bestimmtheit bei Anträgen auf Durchsuchung und Beschlagnahme, Adressaten in Beschlüssen, <u>Besprechung rechtlicher Probleme.</u>
11:20 – 11:35	Aussprache
11:35 – 12:00	Pause
12:00 – 13:00	Vortrag von Herrn Johann Quatmann Assessor im Geschäftsbereich Bildung und Recht bei der Handwerkskammer Münster Thema: §§ 7, 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung
13:00 - 14:15	Mittagessen
14:15 - 15:00	Vortrag von Herrn Ralf Germann BG Bau – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Thema: Schwarzarbeit aus der Sicht der BG Bau - Abgrenzung und Eigenbau -
anschließend	Verschiedenes
ca. 15:30	Ende der Veranstaltung



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die nach Landesrecht
zuständigen kommunalen
Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

über die Bezirksregierungen

– ausschließlich per E-Mail –

28. April 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

I A 2 - 2.41 - 24

RD'in Schmidt

Telefon 0211 61772-454

Fax 0211 61772-9-454

petra.schmidt@mweimh.nrw.de

**Bekämpfung der Schwarzarbeit im handwerks- und
gewerberechtlichen Bereich in Nordrhein-Westfalen;
18. Bundesfahndertreffen am 17. und 18. Juni 2015 in Herten**
Übernahme von Teilnehmergebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. und 18. Juni 2015 findet in Herten das diesjährige Bundesfahndertreffen statt. Das Bundesfahndertreffen dient dem Erfahrungsaustausch, der Optimierung der Zusammenarbeit und der Verfahrensabläufe sowie der Fortbildung der mit der Schwarzarbeitsbekämpfung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Stärkung der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfung beabsichtigt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) im Jahr 2015 die Teilnahme am 18. Bundesfahndertreffen zu bezuschussen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet MWEIMH die Teilnehmergebühren in Höhe von 45,00 Euro pro Teilnehmer/in an die entsendende Kommune. In Absprache mit dem Veranstalter erfolgt die Abrechnung anhand der Teilnehmerliste im Nachgang zu der Veranstaltung. Die Teilnehmergebühren werden über den Veranstalter zurück überwiesen. Die über die Teilnehmergebühren hinausgehenden Kosten (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten) verbleiben bei der entsendenden Kommune.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bonnekamp
(werner.bonnekamp@mweimh.nrw.de oder Tel.: (0211) 61772-211)
gerne zur Verfügung.

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme am Bundesfahndertreffen ermöglichen würden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

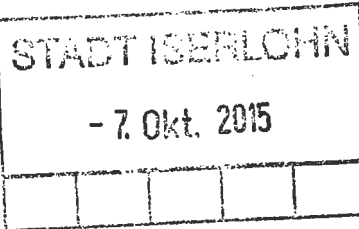
Handwritten signature of Petra Schmidt in cursive script.

(Petra Schmidt)

Erfahrungsaustausch mit der

Handwerkskammer

Im letzten Quartal des vergangenen Jahres hatte die Handwerkskammer Südwestfalen Arnsberg zu einem Erfahrungsaustausch im dortigen Bildungszentrum eingeladen. Dabei wurden die Vertreter der zuständigen Ordnungsbehörden u. a. auf den neuesten Stand des Handwerksrechts gebracht. Da es uns ein besonderes Anliegen ist, ehemals „schwarz“ arbeitende Handwerksbetriebe der Legalisierung zuzuführen, wird seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit praktiziert.



Handwerkskammer Südwestfalen · Postfach 52 62 · 59802 Arnsberg

Stadt Iserlohn
Bereich Wirtschaftsdelikte
Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Brückenplatz 1
59821 Arnsberg

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Neumeister

Telefon
02931 877-131

Telefax
02931 877-2465

E-Mail
uta.neumeister@hwk-swf.de

Unser Zeichen

6. Oktober 2015



**Bekämpfung von unerlaubter Handwerksausübung/Schwarzarbeit von Ordnungs-
ämtern in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer Südwestfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie wieder herzlich einladen zu unserem Erfahrungsaustausch zum
Thema unerlaubte Handwerksausübung und Schwarzarbeit.

Der Erfahrungsaustausch soll stattfinden

am **Dienstag, den 17. November 2015**, Beginn 9:00 Uhr
in unserem Berufsbildungszentrum, Raum B 200, Altes Feld 20, 59821 Arnsberg.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch daran interessiert sind, sich mit Kollegen
anderer Ordnungsämter aus unserem Bezirk und Kammervertretern auszutauschen.

Bitte senden Sie uns den beiliegenden Antwortbogen zurück bis zum **28. Oktober
2015**.

Auch für Tagesordnungsvorschläge wären wir sehr dankbar. Die Tagesordnung
würden wir rechtzeitig vor der Sitzung an alle Beteiligten senden.

Freundliche Grüße

i. A.

Uta Neumeister

Anlage

Handwerks Kurier 10/2015

Schutz vor Schwarzarbeit

Verfolger von Schwarzarbeit trafen sich zum jährlichen Erfahrungsaustausch im bbz Arnsberg

Täglich sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen und Kreisen in Südwestfalen der Schwarzarbeit auf der Spur, denn die Schattenwirtschaft richtet alljährlich auch in unserer Region große Schäden durch Steuerausfälle sowie nicht entrichtete Sozialabgaben an.

Zusätzlich nehmen sie den eingetragenen Unternehmen Aufträge weg und schwächen diese dadurch nachhaltig. Dies gefährdet vor allem kleine und mittlere legal arbeitende Betriebe in ihrer Existenz. Turnusmäßig trafen sich nun wieder die Experten der Ordnungsämter aus Südwestfalen zum intensiven praxisorientierten Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Handwerkskammer im Arnsberger bbz.

Hauptgeschäftsführer Meinolf Niemand machte in seinem Grußwort deutlich, wie wichtig es für die Gesamtwirtschaft ist, die Schattenwirt-

schaft intensiv zu bekämpfen. Er beklagte aber auch, dass durch das Entfallen der Meisterpflicht für viele Handwerke durch die Gesetzesreform 2004 sich in diesen Berufen die Ausbildungsleistung der Betriebe zusätzlich zu den wirtschaftlichen Einschränkungen erheblich vermindert hat. Eine weitere Aufweichung der Zulassungsbeschränkungen würde den durch den demographischen Wandel bedingten Facharbeitermangel verstärken, warnte Meinolf Niemand. Die Leiterin der Abteilung Handwerksrolle/Beitrag, Uta Neumeister, informierte die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über die rechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen der Gewerbetreibenden, eine Handwerksrolleneintragung zu erhalten – entweder direkt über die Zulassungsvoraussetzung Meisterprüfung oder über die Ausnahmefälle. Darüber hinaus gab sie einen Überblick über die neueste

Rechtsprechung zum Handwerksrecht. Uta Neumeister berichtete auch aus den Arbeitskreisen auf NRW-Ebene. Alle Handwerkskammern im Land stellen fest, dass der Stellenwert der Bekämpfung der Schwarzarbeit in den Kommunen sehr unterschiedlich ist. Besorgniserregend sei auf NRW-Ebene – aber auch im Kammerbezirk Südwestfalen – immer noch die unzulängliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung in einzelnen Ordnungsämtern. Und dies obwohl das Wirtschaftsministerium NRW sowie die Europäische Kommission einheitlich die Gefahren von Schwarzarbeit erkennen und deren Bekämpfung auch intensivieren werden. Problematisch ist zudem, dass die Schwarzarbeit von der Bevölkerung oft immer noch als Kavaliersdelikt betrachtet wird. Aber das Risiko ist auf Seiten von Auftraggeber und Auftragnehmer größer geworden, wie Uta Neumeister deutlich machte. Im August

2013 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass, wenn ein Auftraggeber Mängel an der Werkleistung eines Schwarzarbeiters feststellt, er keine Gewährleistungsansprüche geltend machen kann.

Vertrag ist nichtig

Im April dieses Jahres entschied der Bundesgerichtshof nun außerdem, dass ein Schwarzarbeiter keinen Lohn, nicht einmal Wertersatz gerichtlich geltend machen könne, da der geschlossene Vertrag aufgrund der Schwarzarbeit nichtig sei. Schwarzarbeit lohne daher nicht. Alle Sitzungsteilnehmer sind davon überzeugt, dass alles daran gesetzt werden muss, im Sinne aller Bürger Wirtschaftskriminalität erfolgreich zu bekämpfen.

Auf Wunsch aller Beteiligten wird der Erfahrungsaustausch im nächsten Herbst wieder stattfinden.

Handreichung zur

Schwarzarbeitsbekämpfung

Im Rahmen einer Dienstbesprechung bei der Bezirksregierung Arnsberg am 30.09.2015 wurde die neue Handreichung von einer Vertreterin des zuständigen Landesministeriums bekanntgemacht (siehe Anlage).



Handreichung für die mit der Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit beauftragten Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerbe- und handwerksrechtlichen Bereich durch kommunale Verfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung haben nicht zuletzt aufgrund der Öffnung der Grenzen in Europa und der damit einhergehenden Öffnung der Märkte im Zeichen einer verschärften Wettbewerbssituation zugenommen. Sie verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen, belasten die öffentlichen Haushalte und führen mitunter zu sozialen Spannungen in der Gesellschaft. Hinzu kommt der Schaden, der bei legal arbeitenden und gemeldeten Betrieben sowie durch den Ausfall von Gewährleistungsansprüchen entsteht. Darüber hinaus können sich gesetzestreue Unternehmen nicht gegen eine Konkurrenz behaupten, die sich nicht an Gesetze hält. Dadurch wird inzwischen das wirtschaftliche und soziale Gefüge ganzer Branchen und Regionen gefährdet. Dabei werden im Inland, aber auch im Rahmen der Ausführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen verstärkt organisatorische und rechtliche Konstruktionen gewählt, durch die offenkundig Gesetzesumgehungen erreicht werden sollen.

Im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz hat der Gesetzgeber den Begriff „Schwarzarbeit“ definiert und in der Hauptsache die Behörden der Zollverwaltung mit der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz beauftragt. Für Verstöße gegen das Handwerks- und Gewerbeerecht sind daneben originär die nach Landesrecht zuständigen Behörden verantwortlich. Dies sind in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und im Übrigen die Kreisordnungsbehörden (§ 1 Absatz 3 der Verordnung über die Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden). Im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) kann die Aufgabe der Schwarzarbeitsbekämpfung auch von benachbarten Großen kreisangehörigen Städten bzw. Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsam ausgeübt werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit von der Großen kreisangehörigen Stadt auf den Kreis.

I. Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils aktuellen Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils aktuellen Fassung
- Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils aktuellen Fassung

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils aktuellen Fassung

2. Definitionen

Schwarzarbeit leistet, wer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SchwarzArbG Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erworben hat und/oder als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 HwO). Schwarzarbeit leistet ebenfalls, wer den unter § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Personenkreis mit der Ausführung genannter Dienst- oder Werkleistungen beauftragt.

Schwarzarbeit liegt nicht vor bei der Verrichtung von nicht nachhaltig auf Gewinn gerichteten Dienst- oder Werkleistungen, die von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern erbracht werden und/oder die aus Gefälligkeit, im Wege der Nachbarschaftshilfe oder im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. Wohnungsbaugesetz – WoBauG) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) erbracht werden.

Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

a) Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang

Bei der Ahndung nach dem Schwarzarbeitsgesetz ist darauf abzustellen, ob Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht worden sind. Eine feste Grenze, ab der die Erheblichkeit beginnt, gibt es nicht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine objektive Betrachtung des Umfangs der erbrachten Leistung vorgenommen werden. Als Anhaltspunkte können Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Intensität der Arbeitsleistung dienen.

Hinweis:

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe ohne Eintragung in die Handwerksrolle in „unerheblichem Umfang“ betreibt, begeht jedenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 Absatz 1 Nr. 1 HwO, die nach § 1 Abs. 2 SchwarzArbG auch begrifflich als Schwarzarbeit definiert wird.

b) Gefälligkeit

Gefälligkeit liegt nur dann vor, wenn Dienst- oder Werkleistungen aufgrund persönlichen Entgegenkommens im Rahmen üblicher gesellschaftlicher Gepflogenheiten oder in Notfällen erbracht werden.

c) Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe kann nicht nur bei unmittelbaren Wohnungs- und Hausnachbarn, sondern auch innerhalb kleinerer überschaubarer Bereiche (z.B. innerhalb eines Vereins)

bestehen. Für die Annahme einer Nachbarschaftshilfe kann sprechen, dass eine Gegenseitigkeit der Leistung vorliegt oder zumindest gelegentlich erwartet wird. Für die Annahme von Nachbarschaftshilfe spricht im Weiteren, dass die Tätigkeit aufgrund von bestehenden persönlichen Beziehungen geleistet wird. Die erbrachte Hilfe darf sich nicht als Beihilfe zu einer gewerblichen Tätigkeit erweisen.

d) Selbsthilfe

In Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 2 WoFG und § 36 Abs. 2 und 4 WoBauG werden zur Selbsthilfe die Arbeitsleistungen gerechnet, die zur Durchführung eines Bauvorhabens vom Bauherrn beziehungsweise Bewerber selbst, von seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit zu erbringen sind. Insoweit überschneiden sich die Begriffe „Gefälligkeit“, „Nachbarschaftshilfe“ und „Selbsthilfe“. Selbsthilfe wird verneint, wenn der Betroffene ein Haus zum Zwecke der späteren gewerblichen Nutzung (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) errichtet.

3. Aufgaben

Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorgenannten Behörden prüfen gemäß § 2 Abs. 1 SchwarzArbG, ob der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) erworben wurde und ob ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

Sie verfolgen und ahnden Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 d + e und Nr. 2 des SchwarzArbG und § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO.

Wird der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3 HwO untersagen.

II. Das Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren

Um eine gründliche und zügige Ermittlung von Schwarzarbeit zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit zu schaffen, sind die für die Verfolgung und Bekämpfung der Schwarzarbeit vorgenannten Behörden der Kreise und Großen kreisangehörigen Städte gehalten, auch die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen in ihrem Bereich zu schaffen. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Schwerpunktbildung von Schwarzarbeitsbekämpfungsstellen innerhalb der Behörde bzw. die Einrichtung von Organisationseinheiten, deren vordringliche Aufgabe die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist.

Auch sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Bußgeldverfahren (§ 17 OWiG) und der Anordnung des Verfalls von Vermögensvorteilen (§ 29a OWiG) – unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgabenstellungen der Verfolgungsbehörde – der ihnen gebührende Stellenwert beigemessen wird. Dabei sind neben einer gründlichen Aus- und Fortbildung entsprechende Personal- und Sachausstattungen zu berücksichtigen.

1. Stellung der ermittelnden Dienstkräfte von Ordnungsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Schwarzarbeit

Nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen - Ordnungsbehördengesetz (OBG NW) – können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen, haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach dem OBG zustehen.

Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch. Die Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG - gelten für die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die Vorschriften (§ 66 ff.) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Gesetzliche Bestimmungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Schwarzarbeit in der Definition nach dem Schwarzarbeitsgesetz stört als Ordnungswidrigkeit die öffentliche Sicherheit, somit auch Verstöße gegen das Handwerks- und Gewerbeamt. Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist rechtssystematisch dem Verwaltungsrecht zugehörig. Ziel ist die Durchsetzung einer Ordnung und die Gefahrenabwehr. Das anzuwendende Gesetz ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Nach § 46 Abs. 2 OWiG hat die Verfolgungsbehörde, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

Nach § 46 Abs. 1 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Die ermittelnde Verfolgungsbehörde hat somit in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren. Ihr stehen damit für die Ermittlungen die Vorschriften unter anderem aus der StPO zur Verfügung.

Hinweis:

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Begriff „Ermittlungsbehörde“ analog zu dem der Staatsanwaltschaft gesetzt.

Die zuständigen Behörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 152 StPO) unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Das sogenannte Opportunitätsprinzip gibt der Verfolgungsbehörde das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob sie in einem bestimmten Fall tätig wird oder nicht. Gleichwohl ist sie bei diesem

Entschließungsermessen nicht vollkommen frei, so dass willkürliche Entscheidungen rechtlich ausgeschlossen sind.

Nach § 160 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 2 OWiG hat die ermittelnde Behörde dabei nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln.

Nach § 160 Abs. 3 StPO i.V.m. § 46 Abs. 2 OWiG sollen sich die Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. So sollen die Ermittlungen auch Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Täters beinhalten, da diese bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeit, also der Festsetzung eines Bußgeldes im Sinne von § 17 Abs. 2 OWiG, zu berücksichtigen sind.

Ergeben sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass neben der Ordnungswidrigkeit auch ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, ist der Vorgang gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

3. Zuständigkeit

a) Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG ist auf die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden (s.o.)

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 HwO wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen. Zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 Abs. 3 und 9 HwO sind ebenfalls die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden. (Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24. April 2006 (GV NRW. 2006 S. 212).

b) Örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

Nach § 37 OWiG ist die Verwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist oder der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat (Tatort-/Wohnortprinzip).

Die örtlich zuständige Verfolgungsbehörde informiert bei eingeleitetem Ordnungswidrigkeitenverfahren auch die Verfolgungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die oder der Gewerbetreibende bzw. die Person, gegen die oder den ermittelt wird, ihren oder seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Die für den Wohnsitz zuständige Verfolgungsbehörde muss nicht zwingend auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen. Die §§ 36 bis 39 OWiG geben einen breiten Zuständigkeitsrahmen vor, wonach die jeweilige Zuständigkeit nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geregelt werden kann.

Hinweis:

Nach § 161 StPO ist die Ermittlungsbehörde zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 StPO bezeichneten Zweck unter anderem befugt, Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Damit sind Ermittlungshandlungen von Dienstkräften einer sachlich zuständigen

Ordnungsbehörde z.B. im Rahmen einer Beweissicherung über den eigenen örtlichen regionalen Zuständigkeitsbereich hinaus möglich und gesetzlich legitimiert. Der Einsatz eigener ordnungsbehördlicher Dienstkräfte ist gerade im Hinblick auf § 13 OBG zu prüfen.

4. Aufklärung eines Sachverhalts

Nach § 161 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 2 OWiG ist die ermittelnde Verwaltungsbehörde zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 StPO bezeichneten Zweck befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Ermittlungsbehörde zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

Begriffsbestimmung Behörde

Eine Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“. Darunter fallen neben den klassischen Verwaltungsträgern auch Organe der Legislative und der Judikative, sofern sie Verwaltungstätigkeiten ausführen. Darüber hinaus gelten auch Beliehene (z. B. die Sachverständigen des TÜV oder die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) als Behörde, da ihnen durch Gesetz Hoheitsrechte übertragen wurden.

5. Beweiserhebung und Beweissicherung

Die zuständigen Ordnungs- bzw. Ermittlungsbehörden haben – wie oben ausgeführt – nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Hierzu stehen den Behörden im Rahmen der Beweiserhebung und der Beweissicherung insbesondere die Vorschriften der §§ 161a, 162, 94 bis 98 sowie 102 bis 105 der StPO zur Verfügung. Diese Vorschriften ermöglichen die Vernehmung von Zeugen, die Beauftragung von Gutachtern sowie strafprozessuale Maßnahmen der Durchsuchung beim Betroffenen und Dritten sowie die Beschlagnahme von Beweismitteln. Die Maßnahmen nach den §§ 94 bis 98 sowie 102 ff der StPO sind grundsätzlich auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses durchzuführen.

6. Ahndung

a) Geldbuße

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Sind mehrere Gesetze verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden (§ 19 OWiG). Sind mehrere Geldbußen verwirkt, so wird jede gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden (siehe auch Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren -RiStBV- 273). Die Handlung kann jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Eine Ordnungswidrigkeit wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 OWiG).

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

b) Verfall von Vermögensvorteilen

Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch etwas erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in § 29a Absatz 1 OWiG bezeichneten Höhe angeordnet werden.

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden. § 18 OWiG (Zahlungserleichterungen) gilt entsprechend.

Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

Nach den einschlägigen Kommentierungen gelten für einen Bescheid über den Verfall nach § 29a OWiG die gleichen Formalvorschriften, wie für einen Bußgeldbescheid (§ 66 OWiG).

7. Legalisierung

Zielsetzung der Bekämpfung der Schwarzarbeit ist die Durchsetzung geltenden Rechts und die Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen. In vielen Fällen liegen Umstände vor, die es aussichtsreich erscheinen lassen, bei Schwarzarbeit Wege zurück in die Legalität aufzuzeigen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die oder der Betroffene zwar die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt, diese aber bisher unterblieben ist. Insbesondere bei Gewerbetreibenden, die sich ansonsten im legalen Rahmen bewegen (angemeldetes Gewerbe), kann oftmals Abhilfe geschaffen werden, z.B. durch Qualifizierung der Inhaberin oder des Inhabers, der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder durch Einstellung von Meisterinnen oder Meistern für bestimmte Tätigkeiten. Bei Einzelpersonen wird zu prüfen sein, ob diese bereit sind, ihre Tätigkeit auf eine legale Basis zu stellen. Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens sollen die Verfolgungsbehörden auch Gespräche mit beratendem Charakter mit den Betroffenen führen, wie Verstöße zukünftig vermieden werden können. Bemühungen zur Legalisierung sollten in der Höhe der Ahndung der Ordnungswidrigkeit anerkannt werden.

8. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Nach § 6 SchwarzArbG sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Ermittlungsbehörden, die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 SchwarzArbG unterstützenden Stellen, die Finanzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, die Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die Träger der Rentenversicherung, die Träger der Unfallversicherung, die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie die Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden, die in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, das Bundesamt für Güterverkehr, die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall und die nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist.

Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten unter anderem die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach dem SchwarzArbG Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen die Handwerks- oder Gewerbeordnung ergeben.

Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten nach § 13 SchwarzArbG in Bußgeldverfahren insbesondere mit den vorgenannten unterstützenden Stellen zusammen. Ergeben sich für die genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 SchwarzArbG genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach SchwarzArbG zuständigen Behörden.

Für die Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit den Gewerbebehörden und den Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die zuständigen Ressorts der Länder – in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk – eine Vereinbarung geschlossen, die dieser Handreichung als Anhang beigelegt und für die kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden verbindlich ist. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung Handwerks- und Gewerberecht wird vom BMF in Zusammenarbeit mit den Ländern regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung, die den kommunalen Ordnungsbehörden über die Bezirksregierungen bekannt gegeben wird.

9. Meldepflichten

Die zuständigen Behörden unterrichten jeweils zum 15. Januar den zuständigen Bezirksregierungen für das vorausgehende Kalenderjahr, wie viele Ermittlungsverfahren und Bußgeldverfahren mit welchem Ergebnis (Höhe der Geldbuße usw.) eingeleitet und durchgeführt worden sind. Ebenfalls sind die Untersagungsverfahren nach § 16 Abs. 3 HwO zu berichten.

Die zuständigen Verfolgungsbehörden haben gemäß § 118a HwO die jeweils zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von und die abschließende Entscheidung in Verfahren nach §§ 117 und 118 HwO und nach dem SchwarzArbG zu unterrichten, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist.

Nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO werden Bußgeldentscheidungen über 200,-- Euro wegen einer Ordnungswidrigkeit in das Gewerbezentralregister eingetragen, die bei oder im

Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist. Bußgeldentscheidungen über 200,--€ sind daher zwingend mit den entsprechenden Vordrucken an das Bundesamt für Justiz zu senden. Die Vordrucke können auch über nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Download/gzr/Formulare.html?nn=345614>

4

Reaktion/Würdigung der Arbeit durch die

- **Handwerkskammer Südwestfalen Arnsberg**
- **Handwerkskammer Münster**
- **Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, Geschäftsstelle Iserlohn**
- **Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis, Geschäftsstelle Lüdenscheid**



Handwerkskammer Südwestfalen · Postfach 52 62 · 59802 Arnsberg

Herrn
Dr. Peter Paul Ahrens
Stadtverwaltung Iserlohn
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Der Bürgermeister									
Eing.	17. April 2015								
RESSORT	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX

23. April 2015

38

Herzlichen Dank! April 2015

A 23K

Brückenplatz 1
59821 Arnsberg

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Neumeister

Telefon
02931 877-131

Telefax
02931 877-2465

E-Mail
uta.neumeister@hwk-swf.de

Unser Zeichen

Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Leistungsmissbrauchs

Sehr geehrter Herr Dr. Ahrens,

herzlichen Dank für die Übersendung des Tätigkeitsberichts 2014.

Wie jedes Jahr konnten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Jahr 2014 erfolgreich gegen Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch kämpfen. Ein Ermittlungsvolumen von rund 361.000,00 € zeigt die vorbildliche Leistung Ihres Hauses.

Das südwestfälische Handwerk hofft nach wie vor, dass die Intensität, mit der Sie Ihre Aufgabe wahrnehmen, in den übrigen Kammerbezirk ausstrahlen möge.

Sie informieren darüber, dass der gesetzestreuen Wirtschaft im Mittelstand und Handwerk in Iserlohn mindestens 2,7 Mio. € an Umsatz durch Schwarzarbeit entgangen ist. Diese Zahl macht erneut deutlich, welche Notwendigkeit und Bedeutung es hat, die Schattenwirtschaft einzudämmen.

Hierzu hat Ihr Bereich „Wirtschaftsdelikte“ einen außerordentlichen Beitrag geleistet.

Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie seit Jahren vorbildlich durch die Zurverfügungstellung von notwendigen sachlichen und persönlichen Mitteln ganz erheblich dazu beitragen, Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch zu bekämpfen.

Die Zusammenarbeit mit Ihren Mitarbeitern ist sehr gut und intensiv. Immer wieder wird das hohe Engagement deutlich, mit dem jeder einzelne im Bereich „Wirtschaftsdelikte“ im Bereich der Stadt Iserlohn seinen Beitrag leistet.

Wir möchten Sie auch in der Zukunft gern bei Ihrer Tätigkeit unterstützen. Wir arbeiten damit an der Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen, Behaltung bzw. Schaffung illegaler Arbeitsplätze, Beibehaltung bzw. Schaffung besserer Arbeits-

bedingungen, die Sicherung der Existenz kleiner und mittlerer Betriebe, die legal arbeiten und daran, die Bürger vor Steuer- und Sozialversicherungsbeitrags-Einbußen zu schützen.

Wir wünschen Erfolg auch für das laufende Jahr 2015.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinolf Niemand', written over the printed name and title.

Meinolf Niemand
Hauptgeschäftsführer

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadt Iserlohn
Resort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
Bereich Wirtschaftsdelikte
Herr Dr. Peter Paul Ahrens
Rathaus 1
58634 Iserlohn

Der Bürgermeister**10. April 2015****RESSORT**

H	II	V	VI	VII			
---	----	---	----	-----	--	--	--

17. April 2015

S. 10. April 2015

15/4/15

Unser Zeichen (bitte angeben):

A2-1421-ise-vdA/bö

Datum:

08.04.2015

Ihre Fragen beantwortet:

Servaas van der Avoort

Telefon 0251 5203-210

Telefax 0251 5203-218

vanderavoort@hwk-

muenster.de

Zimmer: 309

Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Leistungsmissbrauchs

Sehr geehrter Herr Dr. Ahrens,

freundlicherweise haben Sie uns Ihren Tätigkeitsbericht 2014 zur Schwarzarbeitsbekämpfung in Iserlohn zur Verfügung gestellt. Die beeindruckenden Zahlen aus der Stadt Iserlohn zeigen erneut, wie wichtig es ist, dass Städte und Kommunen ihren gesetzlichen Auftrag der Schwarzarbeitsbekämpfung und Vorbeugung von Leistungsmissbrauch ernst nehmen. Die von Ihnen erwähnten Zahlen über die entgangenen Umsätze im Mittelstand und Handwerk von ca. 2,7 Millionen Euro ist sicherlich auch nur die Spitze des Eisberges. Der tatsächliche Schaden für die gewerbliche Wirtschaft wird noch größer sein.

Es ist sehr erfreulich, dass in Iserlohn über einen so langen Zeitraum so konsequent ein, auch für das Handwerk sehr bedeutsames Thema, ernsthaft angegangen wird. Vielen Dank für das Engagement Ihrer Mitarbeiter/innen, die auch mit ihrer Erfahrung und mit ihrem Wissen Kollegen und Kolleginnen von anderen Ordnungsämtern behilflich sind. Wir wünschen Ihnen einen bleibenden Erfolg.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Servaas van der Avoort
Abteilungsleiter

Geschäftsbereich Bildung und Recht

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826

Volksbank Münster
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100



Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis

verstehen | bündeln | handeln

Kreishandwerkerschaft · Handwerkerstraße 2 · 58638 Iserlohn

Telefon: 02371 9581-0

Telefax: 02371 9581-77/-78

E-Mail: iserlohn@kh-mk.de

Internet: www.kh-mk.de

Stadt Iserlohn
Herrn Bürgermeister
Dr. Peter Paul Ahrens
Rathaus 1
58636 Iserlohn

Der Bürgermeister							
Eing.		01. Juni 2015					
A 46							
II	III	V	VI	VII			

3/6.15
1=03.06.

21.05.2015 fb-ha

Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Leistungsmissbrauchs Tätigkeitsbericht 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Ahrens,

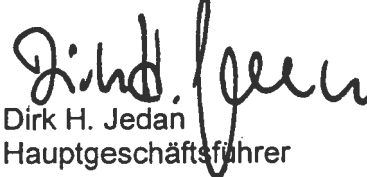
wenngleich Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch angesichts der allseits angespannten öffentlichen Kassenlage nicht mehr nur als Kavaliersdelikt angesehen und behandelt werden, versucht immer noch eine alarmierende Anzahl von Betrieben, sich ihrer gesetzlichen und auch gesellschaftlichen Verpflichtung zu entziehen.

Schwarzarbeit verdrängt legale Beschäftigung. Sie führt zudem zu immensen Ausfällen in der Sozialversicherung und beim Steueraufkommen.

Dem professionellen und beispielhaften Engagement der Stadt Iserlohn gegen Schwarzarbeit durch die Einrichtung einer zuständigen Fachabteilung sowie dem professionellen Einsatz der dort tätigen Mitarbeiter gebührt auch für das zurückliegende Tätigkeitsjahr unsere besondere Anerkennung und unser ausdrücklicher Dank – auch und insbesondere im Namen aller Innungsfachbetriebe in Iserlohn und im gesamten Märkischen Kreis.

Wir hoffen, dass die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns auch in der Zukunft ihre Fortsetzung findet und wünschen Ihnen auf diesem Wege weiterhin viel Erfolg bei der Bekämpfung der Schattenwirtschaft in unserer Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk H. Jedan
Hauptgeschäftsführer


Frank Birkefeld
Geschäftsführer

wirtschaftsdelikte - Tätigkeitsbericht 2014 Schwarzarbeit

Von: "Rodermund, Jens" <j.rodermund@kh-mk.de>
An: "wirtschaftsdelikte@iserlohn.de" <wirtschaftsdelikte@iserlohn.de>
Datum: Mittwoch, 1. April 2015 11:21
Betreff: Tätigkeitsbericht 2014 Schwarzarbeit

Sehr geehrter Herr Püschel,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer aktuellen Dokumentation zur Schwarzarbeitsbekämpfung in Iserlohn im Jahr 2014.

Erste Details zu Ihrer erneut sehr erfolgreichen Tätigkeit gegen Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch konnten wir bereits der heimischen Presse entnehmen.

Ihre Aktivitäten sind sicherlich beispielhaft, für die Region.

Die Zusendung Ihres Berichtes möchten wir zum Anlass nehmen, Sie darüber zu informieren, dass der von Ihnen angeschriebene Ansprechpartner in unserem Haus, Herr Karl Heinz Ney, seit dem 31.12.2014 in den Altersruhestand gewechselt ist.

Wir sind aber weiterhin an Ihren Tätigkeitsberichten sehr interessiert und bitten Sie, den u.g. Ansprechpartner hierzu in Ihren Verteiler aufzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Rodermund

Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis

Sauerfelder Straße 10, 58511 Lüdenscheid

Tel.: 02351 9090-13

Fax: 02351 9090-20

Mail: j.rodermund@kh-mk.de



Neues über das Handwerk im Märkischen Kreis
auch im Internet unter www.kh-mk.de

Diese E-mail enthält vertrauliche und/oder geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet und wird gem. §§ 202, 204 StGB geahndet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden

Pressespiegel

117. v. 08.01.15

Kosten weit über den Tag hinaus

Handwerk warnt bei Kürzung des Steuerbonus vor Zunahme der Schwarzarbeit

von Stefan Pohl

Arnsberg/Arnsberg. Das südwestfälische Handwerk läuft Sturm gegen die von der Bundesregierung diskutierte Kürzung des Steuerbonus auf Handwerksleistungen. Damit kann der Arbeitslohn von Handwerkern von Privatleuten steuerlich geltend gemacht werden.

„Ein Konjunkturprogramm für Schwarzarbeit“, so Markus Kluft von der Handwerkskammer Südwestfalen in Arnsberg. Bis jetzt fühle die Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen zu einer Ver minderung der Steuerschuld und damit zu Einspareffekten beim Auftraggeber. „Fällt das weg, so ist

Kein Anreiz mehr da, etwas legal machen zu lassen.“

Markus Kluft, Pressesprecher der Handwerkskammer Südwestfalen

„Ein Anreiz mehr da, etwas legal machen zu lassen“, betonte Kluft. Dies führe zu einer Förderung der Schattenwirtschaft, die trotz einseitiger Urteile des Bundesgerichtshofs zur Gewährleistung nicht abnehme. Im Gegenteil. „Das hat relativ wenig gebracht.“

Kluft zufolge warnt das Handwerk in der Region vor der Verwirklichung der Pläne. „Hände weg vom Steuerbonus.“ Die Folge seien



Baustellen werden verschärft auf Schwarzarbeit kontrolliert. FOTO: BERND WÜSTNECK

der Wegfall von Sozialabgaben, mehr Mini-Renten. Und: „Die tatsächlichen Kosten gehen weit über den Tag hinaus.“

Abhängig von der Tätigkeit

Schwarzarbeit ist sehr tätigkeitsabhängig. „Beim Pflastern des Zugangs zum Haus ist der Privatmann großzügiger als beim Einbau einer Heiztherme“, merkte Kluft an. Kleinteilige Aufträge seien beson-

ders betroffen: Fliesen legen, tapezieren, streichen, Lampen aufhängen, Autoreparaturen, Reinigung. Sicherheitsrelevante Dinge wie Heizungen oder das Dachdecken weniger - allein wegen der Gefahr für den Schwarzarbeiter.

Keine Prognose hinsichtlich der Zunahme von Schwarzarbeit bei einer Gesetzesänderung will Christoph Bühner abgeben, bei der Stadtverwaltung Iserlohn in der

Abteilung Wirtschaftsdelikte tätig, die als besonders effektiv bei der Verfolgung von Schwarzarbeit gilt. „Ich erwarte keine große Veränderung“, sagt er und nennt als Schwerpunkte Maler, Stuckateure, Klempner, Elektriker. „Beide, Auftraggeber und Handwerker handeln ordnungswidrig, und das ist kein Kavaliersdelikt“, macht er klar. Hinweise kämen oft aus der Nachbarschaft, die es nicht gern sieht, wenn jemand günstiger baut oder von Unternehmern, die nicht zum Zuge kamen. „Wir gehen dem nach.“ Die Bußgelder können happig ausfallen, laut Bühner sind es in schweren Fällen bis zu 50 000 Euro plus Gewinnabschöpfung.

Wirksames Instrument

„Das einzige wirksame Instrument gegen die Zunahme der Schwarzarbeit“, nennt Andreas Fabri, leitender Geschäftsführer der Handwerkskammer im Märkischen Kreis, die bisherige Regelung. Eine Veränderung wäre für das südwestfälische Handwerk „ein Schlag ins Kontor“, wenn auch keine Existenzbedrohung. Der größte Verlierer aber wäre der Staat, so Fabri. Deshalb zeigt er sich zuversichtlich, dass es mit Blick auf die zusätzliche Absetzbarkeit energetischer Gebäudesanierung zu keiner Kürzung kommt. „Man wird Pflichtleistungen herausnehmen wie die des Schornsteinfegers. Das sehen wir ganz entspannt.“

Jobcenter in zehn Fällen betrogen

Bewährungsstrafe für alleinerziehende Frau

Von Cornelia Merkel

Iserlohn. Mit einer Bewährungsstrafe davon kam gestern eine 46-jährige Iserlohrnerin. Die alleinerziehende Mutter eines Kindes musste sich wegen Arbeitsamtbetruges vor dem Schöffengericht verantworten. Durch ihre Pflichtverteidigerin ließ die Angeklagte die Vorwürfe einräumen.

Demnach hat die arbeitslose Zahnarzthelferin von Anfang 2009 bis April 2014 Leistungen vom Jobcenter bezogen und Nebeneinkünfte für Aushilfstätigkeiten nicht vollständig angegeben. Teilweise verschleierte sie diese, indem sie sich die Zusatzverdienste aufs Konto ihrer Mutter auszahlen ließ. Dadurch seien laut Anklage rund 6000 Euro zu unrecht an sie gezahlt worden.

„Die Angeklagte hat das Geld nicht für sich verbraucht“, warb Verteidigerin Renate Schulte-Filthaut um ein mildes Urteil. „Sie hat es für ihr krankes Kind getan, dem sie mal was Besonderes bieten wollte.“ Durch das Verfahren sei die Frau selber schwer krank geworden, fügte sie hinzu.

Durch ihr Geständnis wurde Beweisaufnahme verkürzt

Das Schöffengericht verurteilte die Iserlohrnerin wegen gewerbsmäßigen Betruges in zehn Fällen zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten. Die Angeklagte habe „die Nebeneinkünfte über den langen Tatzeitraum von über fünf Jahren nicht angegeben, um sich weitere Einnahmequellen zu sichern“, kritisierte Richter Günter Giesecke von Bergh. Durch ihr Geständnis ersparte die Frau dem Gericht eine umfangreiche Beweisaufnahme.

In der dreijährigen Bewährungszeit muss die Frau mit einem Bewährungshelfer zusammenarbeiten. Zudem verurteilte das Gericht die Alleinerziehende zu 50 Sozialstunden gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Bewährungshilfe. Richter Giesecke von Bergh abschließend:

1KZ. v.

15.01.15

Umlauf:
für die
Wege
Ge

Die steigende Zahl von Flüchtlingen in Deutschland war am Morgen auch Thema beim Jahresempfang der Kreishandwerkskammer. „Flüchtling ist kein Fremder“, sprach sich Gastredner Hans Peter Wollseifer als Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks beim nunmehr 10. Jahresempfang im Berufsbildungszentrum in der Handwerkerstraße. Wollseifer empfing die Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu Ausbildung im Handwerk. „Es ist zugleich eine Lebensleistung in ihrem Gastland zu sein“, sagte Wollseifer. „Gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, so ist Teil der DNA“ des Handwerks, die Ausbildung von Flüchtlingen zwar nicht die Lösung der Arbeitskräfteproblematik, wohl aber ein humanitärer Auftrag. „Ich rede hierbei nicht von Integration, die von unserem Sozialsystem profitieren wollen, sondern unsere Werteordnung zu stärken, sondern von den Menschen, die vor Krieg und Krisen fliehen, die ehrgeizig sind, einwillen“, fand Wollseifer. Seine Worte vor seinem großen Auditorium, in dem auch der Landrat und die Bürgermeister der Region, auch die Mitglieder des Landtags, Bundestagsabgeordneten ebenso wie JU-Vorsitzende, waren wie JU-Vorsitzende, wie JU-Vorsitzende, wie JU-Vorsitzende.

Neue Noten für die Große Koalition

Hans Peter Wollseifer nutzte seine Redezeit, um nahezu alle handwerksrelevanten Politikfelder zu bearbeiten. Keine guten Nachrichten für die 59-Jährige der Gro-



Erst gab es Saures für die Große Koalition, danach Süßes für den Redner: Christian Will (l.) und Hauptgeschäftsführer Dirk Jedan (r.) bedankten sich bei Gastredner Hans Peter Wollseifer für seine deutlichen Worte.

FOTO: JOSEF WRONSKI

ßen Koalition. Deren Wahlgeschenke, darunter zuvorderst die Rente mit 63 Jahren, seien Gift und schädlich für die Binnenkonjunktur. Durch die „staatlich verordnete Frühverrentung“ werde der Fachkräftebedarf der Betriebe dramatisch verschärft und die Generationengerechtigkeit missachtet. „Unsere Umlagesysteme werde das nicht auf Dauer verkraften können“, prophezeite der Zentralverband-Präsident, der zudem Nachjustierungen beim Mindestlohn forderte. Insbesondere die Kontrollmechanismen wie etwa die Dokumentationspflicht seien wahr. „Bürokratiemonster“, Wollseifer sprach sich alternativ hierzu für anlassbe-

zogene Prüfungen und Meldestellen bei den Hauptzollämtern aus. Politischen Mut und vor allem mehr Volumen forderte der Mann aus Köln, der als gelernter Maler- und Lackierer einst das väterliche Unternehmen übernahm, bei der staatlichen Auftragsvergabe.

Mehr Mut und Volumen bei Infrastruktur-Investitionen

Die vom Bundesfinanzminister angekündigten 10 Milliarden für zusätzliche Investitionen zwischen 2016 und 2018 seien zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reichten aber bei weitem nicht aus. Für eine moderne Infrastruktur im Verkehrswesen und bei der Infor-

mationstechnologie, die die Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg darstellt, brauchen wir gerade auch für den ländlichen Raum den großen Wurf. „Um eben jenen auch bei der Jahrhundertaufgabe Energiewende landen zu können, seien steuerliche Anreize zur Gebäudesanierung erforderlich, die sich letztlich selbstständig finanzieren würden.“

Nach einem Plädoyer für den Meisterbrief, der die Grundlage für die hohe Leistungsfähigkeit des deutschen Handwerks sei und den der Zentralverband gegen alle Angriffe aus Europa verteidigen werde, wandte sich Hans Peter Wollseifer dem Bildungssystem zu. Angesichts dessen, dass mittlerweile 54 Prozent

aller Schulabgänger ein Studium aufnehmen, gleichzeitig aber fast ein Drittel vorzeitig die Hochschulbildung abbreche, werde deutlich, dass das Abitur nicht das „allein selig machende“ sei. Bedrohlich sei auch der Lehrermangel in den sogenannten MINT-Fächern. Bis 2020, so der Gastredner, werde damit gerechnet, dass nur noch rund 20 Prozent der freien Pädagogenstellen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich besetzt werden können. „Wer soll unseren Auszubildenden dann noch die nötigen Vorfertigkeiten vermitteln?“

Konjunktur und Binnennachfrage stabil

Als „überwiegend positiv“ hatte Kreishandwerksmeister Christian Will zuvor die Stimmung im heimischen Handwerk beschrieben. „Die Konjunktur ist stabil, die Binnennachfrage zeigt keine Abnutzungserscheinungen.“ Zwar fänden gewerbliche Investitionen aktuell eher „gedämpft“ statt, ein Abschwung sei aber hieraus nicht abzuleiten. Ebenso wie Wollseifer jedoch übte auch Will Kritik an der Politik der Großen Koalition, die „nicht konjunkturfördernd“ sei. Dank sagte der Kreishandwerksmeister hingegen der Stadt Iserlohn, die – einzigartig in Südwestfalen – bereits vor zehn Jahren eine eigene Rathausabteilung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingerichtet habe. Die Schattenwirtschaft, so Will, sei kein Kavaliersdelikt und verursache ebenso Steuerausfälle wie Mindereinnahmen bei den Sozialabgaben in Milliardenhöhe. Vor diesem Hintergrund sei das Iserlohner Engagement vorbildlich und ein Beispiel, dem andere Städte nachzueifern sollten.

IKZ
V.
14.0.
2015

le. Muep // 24/2.15
 sled. 24.02.15

Nur noch vier „bordellähnliche Betriebe“ in der Waldstadt

Mitarbeiter im Rathaus sehen der Gesetzesnovellierung und Meldepflicht für Prostituierte gelassen entgegen

Iserlohn. „Mit einem Club ist derzeit in Iserlohn kein Staat zu machen“, sagt der Mitarbeiter der städtischen Abteilung für Wirtschaftsdelikte, der auch für die Überwachung der Prostitution in der Waldstadt zuständig ist. Und so sieht der städtische Bedienstete auch dem Inkrafttreten der jetzt in Berlin beschlossenen Novellierung des Prostitutionsschutzgesetzes gelassen entgegen, in der unter anderem die Meldepflicht für Prostituierte festgeschrieben ist.

„Bis jetzt haben sich noch keine Damen bei uns angemeldet“, so der

Mann aus dem Rathaus. Im Gegenteil: Wenn, dann meldeten sich Prostituierte eher ab, denn die Zahl der Etablissements in Iserlohn ist in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen.

Gab es Zeiten, in denen bis zu 15 bordellähnliche Betriebe in der Waldstadt gemeldet waren, sind es derzeit gerade einmal vier in Iserlohn und Letmathe. „Beim letzten Kontrollbesuch im Dezember haben wir gerade einmal zehn Damen in den Clubs gezählt“, so der Beamte. Und auch die Zahl der Frauen, die in



Die Hochzeit der käuflichen Liebe in Iserlohn ist vorbei.

FOTO: DPA

den eigenen vier Wänden ihre Liebesdienste anbieten, ist verschwindend gering: Nur zwei Damen sind als selbstständige Gewerbetreibende

bei der Stadt gemeldet. Als Ursache macht der Insider die Tatsache aus, dass immer mehr Frauen aus Rumänien und Bulgarien nach Deutschland kommen und hier zu absoluten Dumping-Preisen arbeiten. „Da zieht es viele Männer eher in benachbarte Großstädte, wo diese Frauen ihre Dienstleistung schon ab 20 Euro anbieten“, so der städtische Mitarbeiter, der seit 1993 beobachten konnte, wie sich das Milieu verändert hat und bei uns kaum noch existiert. „Überstunden wegen nächtlicher Kontrollen in Bordellen

fallen heute gar nicht mehr an“, beschreibt der Mann aus dem Rathaus, wie ruhig es in Sachen käuflicher Liebe in Iserlohn geworden ist. Und auch die Zeiten der „großen Namen“ der heimischen Bordell-Chefs seien längst vorbei: „Die Besitzer der Clubs bekommt man heutzutage gar nicht mehr zu Gesicht. Meist findet man eine deutsche Frau hinterm Tresen, die restlichen Damen kommen aus Osteuropa, hauptsächlich Bulgarien und Rumänien, sprechen kaum Deutsch und hoffen, bei uns gutes Geld zu verdienen.“

IKZ. v. 28.03.15

159 neue Anzeigen gegen Schwarzarbeiter

Große Wertschätzung der Arbeitgeber und Handwerkskammer für die Rathaus-Fahnder

Von Cornelia Merkel

Iserlohn. Viel Anerkennung erntet die fünfköpfige Abteilung Wirtschaftsdelikte für ihren Kampf gegen Schwarzarbeit, weiß Bürgermeister Dr. Peter Paul Ahrens aus Kreisen der Kreishandwerkerschaft MK, der Handwerkskammer Südwestfalen und des heimischen Arbeitgeberverbandes. Nicht von ungefähr: Denn der Bereich Wirtschaftsdelikte ist auch im vergangenen Jahr erfolgreich gegen Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch vorgegangen, wie die Verantwortlichen in einer Pressekonferenz ausführten. Für den lokalen Wirtschaftsbereich bedeutet dies, dass diese Maßnahmen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen als eine Form der Wirtschaftsförderung durchgeführt werden. Gleichzeitig werde ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit geleistet. „Sie leisten eine wichtige und gute Arbeit für unsere Stadt“, lobte Dr. Ahrens das Team unter Leitung von Dezernent Klaus-Peter Knops.

Die städtischen Fahnder gingen im vergangenen Jahr 159 neuen Anzeigen und Hinweisen auf Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch nach und kümmerten sich um 91 Fälle aus dem Vorjahr. „Unserer gesetzestreuen Wirtschaft in Mittelstand und Handwerk“ sind nach Auskunft von Klaus Peter Knops, Leiter des städtischen Ressorts Sicherheit, Bürger, Feuerwehr, mindestens 2,7 Millionen



Klaus-Peter Knops (links) und Dr. Peter Paul Ahrens stellten den Tätigkeitsbericht 2014 des Bereiches Wirtschaftsdelikte im Rathaus vor.

FOTO: MICHAEL MAY

Euro Umsatz durch Schwarzarbeit entgangen. Das ergebe sich aus den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Er machte unmissverständlich deutlich: „Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit geht es nicht um die Bekämpfung erlaubter Nachbarschaftshilfe, sondern um rechtswidrige gewerbliche Tätigkeiten.“ Knops erklärte: „Es handelt sich kei-

neswegs um ein Kavaliersdelikt: Sie ruiniert Arbeitsplätze und verursacht enorme finanzielle Schäden bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.“

Die verdeckt arbeitenden städtischen Schwarzarbeitsfahnder durchsuchten 27 Wohnungen und Geschäftsräume und beschlagnahmten umfangreiche Geschäftsunterlagen.

Deutlich weniger als in der Vergangenheit zu tun hatten sie bei der Überwachung der Prostitution, weil das Gewerbe in Iserlohn stark rückläufig sei (wie berichtet). Vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden kontrollierten sie die fünf bordellähnlichen Betriebe und zwei Fälle von Woh-

nungsprostitution. Sie überprüft zehn Prostituierte, im Vorjahr war es noch 41 gewesen. Die Liebesdennerinnen stammten aus Osteuropa, zumeist aus Bulgarien und Rumänien. Seit Anfang 2014 genießen Staatsangehörigen dieser Länder die volle Freizügigkeit am europäischen Arbeitsmarkt.

Bei 29 Bußgeldverfahren verhängten die Fahnder Bußgelder in Höhe von 216 000 Euro (im Vorjahr waren es 205 000 Euro gewesen). Das ergab eine Steigerung von mehr als fünf Prozent. Die meisten Schwarzarbeiter fanden sich im Baugewerbe. Ein Viertel entfiel auf Verputzer und das Stuckateurhandwerk. Maler und Lackierer machten 20 Prozent aus, Maurer und Betonbauer 14 Prozent, wie dem Jahresbericht zu entnehmen ist.

Dank für effektive und nicht ungefährliche Arbeit

Bis zum Jahresende gingen infolge von Ratenzahlungsvereinbarungen 130 000 Euro bei der Stadtkasse ein. Noch offen sind fällige Ratenzahlungen aus Vorjahren in Höhe von mehr als einer Million Euro. Im vergangenen Jahr erstatteten die Mitarbeiter der Stadt 11 Strafanzeigen wegen Sozialleistungsmissbrauch zum Nachteil des Sozial- oder Jugendamtes oder des Jobcenters MK.

Fazit: Bei einem Ermittlungsvolumen von rund 361 000 Euro war die Rathaus-Ermittler auch 2014 gemeinshaftsdienlich und ökonomisch eingesetzt. „Sie haben ihre Tätigkeit zwar nicht zu 100 Prozent finanziert, aber zu einem großen Teil“, weiß Bürgermeister und Personalleitender Dr. Ahrens. Er dankt den Fahndern für diese teilweise nicht ungefährliche Arbeit.

Umlauf:
IKZ
v. 28.03.15

gs-1-31.02.15

Bekaempfung der Schwarzarbeit

Home

Startseite
News
Forum
Links
Artikel
Downloads
Kontakt
FAQ
Geburtstagskalender
Impressum

Community

Abmelden
Benutzer
Profil
PN-Center

Routenplaner

Start

Strasse	
PLZ	Stadt

Ziel

Strasse	
PLZ	
Schnellste Strecke	



Status

IS St, Herr Püschel

Online seit: 0 min. / 08:31 Uhr

Besucher

Heute: 8
Gestern: 39
Gesamt: 96.032

Benutzer & Gäste

284 Benutzer registriert, davon
online: IS St, Herr Püschel und
keine Gäste

- IS St, Herr Püschel
- OL Kr, Peter Breitko..
- RE, St Herten, Herr ..
- GL St, Birgit Lamers
- PB Kr, Gerrit Gruene..

Kontakt

Kontaktformular

Artikel » Pressemitteilung » Pressemitteilung der Stadt Iserlohn - Bekämpfung von Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch – Jahresbericht 2014

Pressemitteilung der Stadt Iserlohn - Bekämpfung von
Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch – Jahresbericht 2014
(30.03.2015 von OL Kr, Peter Breitkopf)

Der Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadt Iserlohn ist auch im vergangenen Jahr erfolgreich gegen Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch vorgegangen. Das zeigt der „Tätigkeitsbericht 2014“, der jetzt in einem Pressegespräch vorgestellt wurde. „Wir verstehen die Arbeit des Bereiches Wirtschaftsdelikte als Maßnahme zur Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen. Insofern bedeutet dies auch eine Form der Wirtschaftsförderung und nicht zuletzt einen Beitrag zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit“, erläuterte Bürgermeister Dr. Peter Paul Ahrens und berichtete von großem Lob für die Arbeit der städtischen Ermittler von Seiten der Kreishandwerkerschaft und der Handwerkskammer.

Im vergangenen Jahr gingen beim Bereich Wirtschaftsdelikte insgesamt 159 neue Anzeigen und Hinweise auf Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch ein (Vorjahr 188). Aktuell sind noch 91 Ermittlungsverfahren anhängig.

Bei insgesamt 27 Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichtes (Vorjahr 39) konnten umfangreiche Geschäftsunterlagen und Beweismittel sichergestellt werden.

Zu den Aufgaben des Bereiches Wirtschaftsdelikte gehört auch die Überwachung der Prostitution. Vier Kontrollen der zurzeit fünf bordellähnlichen Betriebe fanden in 2014 statt (Vorjahr 10). Kontrolliert wurden auch zwei Frauen, die der Wohnungsprostitution nachgehen. Überprüft wurden insgesamt 10 Prostituierte (Vorjahr 41). Die Mehrzahl der Dienstleisterinnen stammt aus Osteuropa, vermehrt auch aus Bulgarien und Rumänien. Seit dem 1. Januar genießen sie die volle Freizügigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt.

Elf Strafanzeigen (Vorjahr 18) wurden wegen Leistungsmissbrauchs zum Nachteil des Bereiches Soziales und Jugend/Jobcenter MK für die Staatsanwaltschaft gefertigt.

29 Bußgeldverfahren (Vorjahr 43) konnten im vergangenen Jahr abschließend bearbeitet werden. Insgesamt betrug die Höhe der verhängten Bußgelder rund 216.000 Euro (Vorjahr 205.000 Euro). Tatsächlich gingen bis zum Jahresende 2013 infolge von Ratenzahlungsvereinbarungen 130.000 Euro (Vorjahr 140.000 Euro) bei der Stadtkasse ein. Darüber hinaus werden zukünftig noch ausstehende Ratenzahlungen aus Vorjahren von zirka 1.034.000 Euro fällig.

Beim Thema Missbrauch von Sozialleistungen konnten durch die Arbeit des Bereiches Wirtschaftsdelikte im letzten Jahr rund 145.000 Euro (Vorjahr 95.000 Euro) eingespart werden. Die Leistungen werden aufgrund von Ermittlungen gekürzt und eingestellt. Zu Unrecht erhaltene Gelder müssen zurückgezahlt werden.

Zusammengerechnet wurde auch im letzten Jahr ein enormer Schaden für die Allgemeinheit durch die Arbeit der städtischen Fahnder vereitelt. Das „Ermittlungsvolumen“ aus verhängten Bußgeldern und ermitteltem Leistungsmissbrauch beträgt insgesamt rund 361.000 Euro (216.000 Euro Bußgelder / 145.000 Euro Leistungsmissbrauch).

Doch bleibt es nicht allein bei der Aufdeckung und Ahndung. Ein besonderes Anliegen der Schwarzarbeitsfahnder ist es stets, illegal Tätige auf den „Pfad der Tugend“ zurückzuführen. Beratung und Hilfestellung bei der Legalisierung ihres Gewerbes in Zusammenarbeit mit Handwerkskammer und Kreishandwerkerschaft gehören daher auch zu den Aufgaben des städtischen Bereiches Wirtschaftsdelikte.

Quelle:

www.iserlohn.de/aktuelles/pressemitteilungen-der-stadt/einzelansicht/article/bekaempfung-von-schwarzarbeit-und-leistungsmissbrauch-staedtischer-bereich-wirtschaftsdelikte-legt-j-3.html

Bekaempfung der Schwarzarbeit © 2005

Diese Website wurde mit PHPKIT WCMS erstellt
PHPKIT ist eine eingetragene Marke der mxbyte GbR © 2002-2012

Millionenschaden durch Schwarzarbeit

Abteilung Wirtschaftsdelikte stellt Tätigkeitsbericht vor: 159 Anzeigen und Hinweise

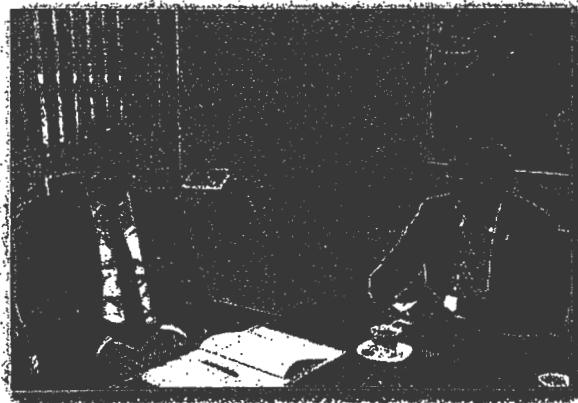
Rund 2,7 Millionen Euro sind der Wirtschaft in Mittelstand und Handwerk in Iserlohn durch Schwarzarbeit an Umsatz im letzten Jahr entgangen. Das geht aus dem Tätigkeitsbericht des Bereiches Wirtschaftsdelikte der Stadt Iserlohn hervor.

VON DIANA RANKE

Insgesamt 159 neue Anzeigen und Hinweise auf Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch gingen im abgelaufenen Jahr ein. 91 unbearbeitete Fälle aus Vorjahren warten noch auf ihre Bearbeitung. „Wir sind nach wie vor gefordert, müssen weiter unsere Arbeit tun“, machte Klaus-Peter Knops, Leiter des Ressorts Sicherheit, Bürger, Feuerwehr, deutlich. Zusammen mit Bürgermeister Dr. Peter Paul Ahrens und zwei Fahndern stellte er die Arbeitsergebnisse des letzten Jahres vor.

„Wir verfolgen nicht den Nachbarn, der bei der Oma anstreicht.“
Verdeckter Ermittler

„Wir verfolgen nicht den Nachbarn, der bei der Oma anstreicht“, betonte einer der verdeckt ermittelnden Fahnder, „sondern rechtswidrige gewerbliche Tätigkeiten.“ Es werden nur Fälle verfolgt, in denen „auf Dauer und mit Gewinnerzielungsabsicht“ vorgegangen wird. Die Maßnahmen werden zur Schaffung gleicher Wettbe-



Ressortleiter Klaus-Peter Knops und Bürgermeister Dr. Peter Paul Ahrens stellen den Tätigkeitsbericht zur Schwarzarbeitsbekämpfung in Iserlohn vor. Foto: Ranke

nicht unbedeutender Beitrag zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit geleistet. „Wir wollen Wirtschaftsförderung betreiben, keine Betriebe plattmachen“, stellte der Ermittler klar. Es sei auch nicht damit getan, einen Rechtsverstoß zu ahnden. Vielmehr versuche man herauszufinden, ob derjenige seine Tätigkeit in legalem Rahmen weiterführen könne.

Insgesamt 27 Wohnungen bzw. Geschäftsräume wurden im letzten Jahr durchsucht, insgesamt 11 Strafanzeigen wurden wegen Sozialleistungsmissbrauch gefertigt. 29 Bußgeldverfahren konnten abschließend bearbeitet werden. „Fast ein Viertel betrafen das Stuckateurhandwerk, gefolgt von dem Bereich der Maler und Lackierer und dem der Maurer und Betonbauer“, sagte Knops. Die Höhe der verhängten Bußgelder betrug insgesamt rund 216.000 Euro – das bedeutet eine Steigerung von rund 5,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Bis zum Jahresende gingen infolge von Ratenzahlungsvereinbarungen rund 130.000 Euro bei der Stadtkasse ein. Insgesamt stehen künftig noch fällige Raten-

haben eine Realisierungsquote von über 60 Prozent“, erklärte Knops.

Rotlichtmilieu „auf dem absteigenden Ast“

Im Rahmen der Überwachung der Prostitution wurden zehn Prostituierte überprüft. Alle Dienstleisterinnen stammten aus Osteuropa, insbesondere aus Bulgarien und Rumänien. Seit dem 1. Januar 2014 genießen die Staatsangehörigen dieser Länder die volle Freizügigkeit am europäischen Arbeitsmarkt. Derzeit gibt es noch vier bordellähnliche Betriebe und zwei Fälle von Wohnungsprostitution in Iserlohn – früher seien es

bis zu 15 Betriebe gewesen. „Das Rotlichtmilieu ist auf dem absteigenden Ast“, so einer der Ermittler. „Die Schwarzarbeitsfälle gehen signifikant zurück.“

Insgesamt zog Knops ein positives Fazit: „Bei einem Ermittlungsvolumen von rund 361.000 Euro waren die Rathaus-Ermittler auch 2014 gemeinschaftsdienlich und ökonomisch eingesetzt“ (216.000 Euro Bußgelder/145.000 Euro Leistungsmissbrauch). Nach wie vor sei das Iserlohner Modell ein Leuchtturm bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Viel Anerkennung erfährt die fünfköpfige Abteilung für die Bekämpfung der Schwarzarbeit seitens der Kreishandwerkschaft MK, der Handwerkskammer Südwestfalen sowie des Arbeitgeberverbandes, wie Ahrens erklärte.

Prognosen gehen von einem Anstieg der Schwarzarbeit aus, nicht zuletzt auch aufgrund der Einführung des Mindestlohns. Man müsse kein „Schwarzseher“ sein, um auch für das neue Jahr vorausszusehen, dass das Arbeitsaufkommen auf dem Gebiet der sogenannten Schattenwirtschaft nicht signifikant zurückgehen werde. Das seien jedoch nur Schätzungen, so Knops.

ZAHLEN UND FAKTEN

- Hausdurchsuchungen: 27 Wohnungen/ Geschäftsräume wurden durchsucht; dabei wurden umfangreiche Geschäftsunterlagen als Beweismittel beschlagnahmt und ausgewertet.
- Überwachung der Prostitution: Insgesamt zehn Prostituierte wurden überprüft.
- 29 Bußgeldverfahren konnten abschließend bearbeitet werden (Vorjahr 43); die Höhe der verhängten Bußgelder betrug insgesamt 216.000 Euro (Vorjahr 205.000 Euro)
- Insgesamt wurden 11 Strafanzeigen (Vorjahr 18) wegen Sozialleistungsmissbrauch

1. April 2015

Bekämpfung von Schwarzarbeit

Stadt Iserlohn legt Jahresbericht vor

ISERLOHN. Der Bereich Wirtschaftsdelikte sei im vergangenen Jahr erfolgreich gegen Schwarzarbeit und Sozialleistungsmisbrauch vorgegangen. Das zeige der Tätigkeitsbericht 2014, heißt es vonseiten der Stadt Iserlohn.

Im vergangenen Jahr gingen beim Bereich Wirtschaftsdelikte insgesamt 159 Anzeigen und Hinweise auf Schwarzarbeit und Leistungsmisbrauch ein (Vorjahr 188). Aktuell sind noch 91 Ermittlungsverfahren anhängig.

Bei insgesamt 27 Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen des Amtsgerichtes (Vorjahr 39) konnten Geschäftsunterlagen und Beweismittel sichergestellt werden. Zu den Aufga-

ben des Bereiches Wirtschaftsdelikte gehört auch die Überwachung der Prostitution. Vier Kontrollen der zurzeit fünf bordellähnlichen Betriebe fanden in 2014 statt (Vorjahr 10). Kontrolliert wurden auch zwei Frauen, die der Wohnungsprostitution nachgehen. Überprüft wurden insgesamt 10 Prostituierte (Vorjahr 41).

Insgesamt betrug die Höhe der verhängten Bußgelder rund 216 000 Euro (Vorjahr 205 000 Euro). Beim Thema Missbrauch von Sozialleistungen konnten durch die Arbeit des Bereiches Wirtschaftsdelikte im letzten Jahr rund 145 000 Euro (Vorjahr 95 000 Euro) eingespart werden.

Handwritten signatures and initials:
M. Löffel
Zd
Gee
W. J.

Gemeinschaft nicht gemeldet

Bewährungsstrafe für Sozial-Betrug

Iserlohn. Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung wird ein mutmaßlicher Betrug um Sozialleistungen wohl jetzt zwei Iserlohnern einbringen. Der Mann, Jahrgang 1960, und die Frau, Jahrgang 1953, sollen in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben ohne dies anzugeben. Auf diese Weise sollen sie in vier Fällen ungerechtfertigt Sozialleistungen bezogen haben. Schaden: 10 000 Euro.

Beide Angeklagte blieben am Mittwoch der Verhandlung vor dem Schöffengericht in Iserlohn fern. Die Verteidigung erhob keinen Einspruch gegen das von der Staatsanwaltschaft geforderte Strafmaß; ein Strafbefehl wurde erlassen. Sofern die Angeklagten dieses akzeptieren, wird das Urteil rechtskräftig. tig

117. v. 13.05.15

Umlauf:
1-2-3-4-5-6
Weist
G



Im Rohbau fast fertiggestellt ist die neue Ausbildungswerkstatt in Genna. FOTO: H. RAUER

Ausbildungswerkstatt in Genna soll im August bezogen werden

„Rotlichtmilieu nebenan wäre sehr unpassend“

Letmathe. Der Neubau der Ausbildungswerkstatt in Genna schreitet planmäßig voran. Das Gebäude, das der Märkische Arbeitgeberverband zwischen Gennaer Straße und Bahngleisen für rund 4 Millionen Euro (inklusive Grunderwerb) errichten lässt, ist im Rohbau weitgehend fertiggestellt. Es soll im August eingeweiht und von der Ausbildungsgesellschaft Mittel-Lenne (AML) in Betrieb genommen werden. Die Werkstatt bietet auf rund 3600 Quadratmetern Nutzfläche Platz für mehr als 100 Auszubildende des Metall- und Elektrohand-

werks, die hier ihre überbetriebliche Ausbildung absolvieren werden, sowie für 14 Mitarbeiter. Die Azubis kommen aus Letmathe, Altena, Hohenlimburg und Nachrodt. Auf dem Dach des Obergeschosses befindet sich ein rundum begehbare drittes Geschoss mit Sozialräumen, wo die Azubis auch Mahlzeiten einnehmen können. Christoph Willemsen von der AML freut sich, dass das Etablissement neben dem Neubau offenbar geschlossen ist. „Einen Betrieb aus dem Rotlichtmilieu hätten wir als sehr störend und unpassend empfunden“, sagte er zur Zeitung. — rau

* „Gennaer Str. 67“ *

 STADT ISERLOHN	Iserlohner Kreisanzeiger / Westfälische Rundschau
Medien- u. Öffentlichkeitsarbeit	Datum: 22. MAI. 2015

g2. f 26.05.

Hinweise ließen Schwarzarbeit auffliegen

Ermittlungsverfahren im Kfz-Gewerbe, bei Stuckateur-Firmen und im Hochbau

Iserlohn. Der Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadt konnte erneut einige Fälle von gewerbe- und handwerksrechtlicher Schwarzarbeit aufklären und sanktionieren.

Aufgrund von Hinweisen aus einem abgeschlossenen Vorverfahren aus dem Kfz-Mechaniker-Gewerbe wurde ein neues Ermittlungsverfahren gegen einen illegalen Mitbewerber eingeleitet. In dessen Betrieb wurden Reparaturarbeiten an Motoren sowie der Aus- und Einbau von Motoren durchgeführt. Ein entspre-

chendes Gewerbe war nicht angemeldet und auch den Eintrag seines „gefährdungsgefährdeten“ und daher zulassungspflichtigen KFZ-Mechaniker-Handwerkes bei der Handwerkskammer hatte der Betriebsinhaber mangels Qualifikation nicht veranlasst. Die sichergestellten Geschäftsunterlagen erbrachten den Beweis für Schwarzarbeit in erheblichem Umfang. Gegen den Inhaber wurde ein Bußgeld in Höhe von 20 000 Euro verhängt.

In einem weiteren Fall wurde nach einer Baustellenkont-

rolle ein Sammelverfahren gegen mehrere Stuckateurfirmen aus dem Westerwald eingeleitet. Die Ermittlungen gegen zwei dieser Betriebe wurden mittlerweile mit Bußgeldbescheiden über 6000 und 10 000 Euro abgeschlossen. Gegen fünf weitere Firmen laufen die Verfahren noch.

Ein illegal arbeitender Hager Betrieb flog durch die Anzeige eines legalen Mitbewerbers aus der Hochbaubranche auf und wurde der Schwarzarbeit überführt. Gegen die Firma wurde eine Geldbuße

von 13 500 Euro verhängt.

Durch den Hinweis eines Bürgers wurde festgestellt, dass die Fassade eines Restaurants komplett, jedoch illegal, saniert wurde. Der Betrieb aus dem Rheinland hatte dabei zusätzlich polnische Subunternehmer beauftragt. Die Auswertung der Beweismittel führte zu einer Geldbuße in Höhe von 12 000 Euro.

Insgesamt wurden in diesem Jahr bislang Geldbußen gegen nicht gesetzeskonforme und daher marktschädliche Betriebe von 80 000 Euro verhängt.

gs / M.S.

Aufgeklärt und sanktioniert

Stadt Iserlohn verbucht Erfolge im Kampf gegen Wirtschaftsdelikte

ISERLOHN. Der Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadt Iserlohn konnte erneut einige Fälle von gewerbe- und handwerksrechtlicher Schwarzarbeit aufklären und sanktionieren.

Aufgrund von Hinweisen aus einem bereits abgeschlossenen Vorverfahren aus dem Kraftfahr-

zeugmechaniker-Gewerbe wurde ein neues Ermittlungsverfahren gegen einen illegalen Mitbewerber eingeleitet.

In einem weiteren Fall wurde nach einer Baustellenkontrolle in Iserlohn ein Sammelverfahren gegen mehrere Stuckateurfirmen aus dem Westerwald eingeleitet. Die

Ermittlungen gegen zwei dieser Betriebe wurden mittlerweile mit Bußgeldbescheiden über 6.000 und 10.000 Euro abgeschlossen.

Insgesamt wurden in diesem Jahr bislang Geldbußen gegen nicht gesetzeskonforme und daher marktschädliche Betriebe von rund 80.000 Euro verhängt.

ggf. 28.10.11

Straf- und Ermittlungsverfahren

Verschiedene Betrugsdelikte wurden von den Iserlohner Behörden aufgedeckt

ISERLOHN. Im März 2013 wurde die Polizeidirektion Frankfurt Mitte wegen eines Parkverstoßes auf den Transporter eines Iserlohners aufmerksam. Aus diesem Fahrzeug wurden Waren aus Kartons in einen Wäschekorb umgeladen und anschließend in ein Ladenlokal gebracht.

Bei der Überprüfung des Fahrers durch die Polizeibeamten konnte dieser weder eine Gewerbeanmeldung noch einen Lieferschein vorlegen. Er gab an, dass er für einen Iserlohner Großhandel tätig sei. Die Frankfurter Polizei wandte sich daraufhin an den Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadt Iserlohn mit der Bitte um Überprüfung.

Die Ermittlungen vor Ort ergaben, dass der Transporter auf den Sohn des Fahrers zugelassen war. Eine Gewerbeanmeldung lag für den Iserlohner nicht vor und er war auch nicht bei dem Iserlohner Großhandel angestellt. Stattdessen wurde festgestellt, dass der Beschuldigte für

seine fünfköpfige Familie seit Oktober 2007 Sozialleistungen vom Jobcenter MK bezog.

Fünfköpfige Familie kassierte Geld seit 2007

Darüber hinaus stellten die städtischen Ermittler fest, dass die Ehefrau ebenfalls seit 2007 Einkünfte aus einem sogenannten Minijob hatte, was dem Jobcenter pflichtwidrig nicht mitgeteilt worden war.

Daraufhin wurde eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Im September 2013 wurde mit Beschluss des Amtsgerichts die Wohnung des Beschuldigten durchsucht.

Die Auswertung der dabei sichergestellten Firmenunterlagen ergab, dass über einen Zeitraum von rund viereinhalb Jahren Sozialleistungen in Höhe von rund 56 000 Euro missbräuchlich in Anspruch genommen wurden. Durch

entsprechende Einkünfte aus der nicht angemeldeten selbstständigen Tätigkeit hätte der Lebensunterhalt der Familie ausreichend sichergestellt werden können. Die zu Unrecht erhaltenden Sozialleistungen werden nun vom Beschuldigten zurückerfordert. Außerdem wartet auf ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen Betruges.

Fazit: Dumm gelaufen für den Schwarzarbeiter und daher nicht zur Nachahmung empfohlen!

Ermittlungsverfahren wegen Schwarzarbeit

Auch im Bereich der gewerbe- und handwerksrechtlichen Schwarzarbeit konnten einige Ermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. So wurde zum Beispiel eine Geldbuße in Höhe von 7 000 Euro gegen eine Hamburger GmbH rechtskräftig verhängt, die als Subunternehmen für einen

illegalen Verputzerbetrieb tätig war, der auch in Iserlohn seine Spuren hinterlassen hatte und bereits sanktioniert wurde.

Des Weiteren wurden zwei Bußgeldverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gegen gewerbe- u. handwerksrechtlich illegal tätige Metallbauerfirmen aus dem Großraum Düsseldorf sowie aus Wiesbaden erfolgreich abgeschlossen. Der Betrieb aus dem Rheinland war den städtischen Ermittlern bei einer Baustellenkontrolle anlässlich des Umbaus einer Pizzeria ins Netz gegangen. Die Wiesbadener Firma war als Auftragnehmer eines Betriebes aus Limburg, der unter anderem auch in Iserlohn gearbeitet hatte, illegal tätig. Beide Firmen wurden mit entsprechendem Beschluss des Amtsgerichts durchsucht.

Die Auswertung der Geschäftsunterlagen als Beweismittel ergaben Geldbußen in Höhe von 5 000 bzw. 6 000 Euro.

WR, Hagen Ausgabe, v. 21.08.15

Gemeinsam gegen die Schwarzarbeit

Kreishandwerkerschaft unterstützt die Politik bei ihrer geplanten Offensive

Von Martin Weiske

Hagen. Mit einer Mischung aus Optimismus, dass das Thema wieder auf der politischen Tagesordnung auftaucht, aber auch Skepsis, wie es in der Praxis wohl umgesetzt wird, reagiert das heimische Handwerk auf den Vorstoß aller Ratsfraktionen, in Hagen deutlich offensiver gegen Schwarzarbeit vorgehen zu wollen. „Es ist eindeutig eine gesetzliche Aufgabe der Kommune, gegen diese Form der Wettbewerbsverzerrung und des Preisdumpings vorzugehen“, betonen Michael Plohmann, Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft, sowie Kreishandwerksmeister Joachim Beinhold. Sie stellen seit über einem Jahrzehnt fest, dass die Verfolgung von illegalen Arbeitsleistungen beim Ordnungsamt nahezu brach liegt.

Schaden durch Schattenökonomie

Dabei klingt das Ausmaß der verlorenen Schattenökonomie gewaltig: Das Institut für Wirtschaftsforschung (Tübingen) schätzt für 2015 das Gesamtvolumen auf 339 Milliarden Euro – das sind gut zwölf Prozent des Bruttosozialproduktes. Fünf Stunden müsse ein Facharbeiter arbeiten, um sich eine Stunde lang die Dienste eines Kollegen leisten zu können, rechnet wiederum das Institut der deutschen Wirtschaft (Köln) hoch. Angesichts der hohen Steuer- und Abgabenlast erscheint es da kaum verwunderlich, dass immer mehr Bürger der Versuchung kaum widerstehen mögen, Dienst- und Handwerkerleistungen am Fiskus vorbeierledigen zu lassen.



„Es ist eindeutig eine Aufgabe der Kommune.“

Michael Plohmann und Joachim Beinhold, Kreishandwerkerschaft

2004 hat es in Hagen immerhin noch 465 Überprüfungen seitens der Stadt gegeben, in deren Folge Bußgelder in Höhe von 186 000 Euro verhängt wurden. Seitdem sind die Aktivitäten nahezu komplett eingeschlafen. Der Kontrolldruck wurde schlichtweg weggespart. Gerade einmal zehn Fälle wurden in diesem Jahr bislang verfolgt, vier mündeten letztlich in Bußgeldverfahren im Gesamtvolumen von 12 200 Euro. Noch katastrophaler die 2014er-Bilanz: sieben Fälle, drei Bußgeldverfahren, 3300 Euro Strafe. Damit kann man in der Schattenwelt der Schwarzarbeit niemanden erschrecken.

„Wir haben im vergangenen Jahr etwa 15 konkrete Hinweise an die Stadt weitergemeldet“, berichten Plohmann und Beinhold. Doch der dort einzige Mitarbeiter habe lediglich signalisiert, sich darum kümmern zu wollen, sobald er Zeit habe.“ Auch seltene, konzertierte Schwerpunktaktionen gemeinsam mit Zoll und Arbeitsamt laufen meist ins Leere: „Dafür sollen wir tagesscharf konkrete Baustellen

mit Schwarzarbeitern melden – das können wir natürlich gar nicht leisten“, weiß der Geschäftsführer lediglich grundsätzlich zu berichten, dass in Hagen neben der Friseur- und Kfz-Branche vor allem im Baugewerbe (Fliesenleger, Stuckateure, Trockenbauer) reichlich schwarz gearbeitet werde.

Vorbild Iserlohn

Durchaus neidvoll blickt Kreishandwerksmeister Beinhold in die Nachbarstadt Iserlohn, in der seit über zwei Jahrzehnten besonders rabiat mit einem sechsköpfigen Team gegen die Auswüchse der Schattenwirtschaft vorgegangen wird. Bei etwa 900 Verfahren seit 1993 wurden dort mehr als sechs Millionen Euro an Bußgeldern verhängt. Durch den permanenten

Flächendruck der Schwarzarbeitsbekämpfer seien, so rechnen die Waldstädter hoch, der Wirtschaftsaufträge in zweistelliger Millionenhöhe erhalten geblieben.

Vor dem Hintergrund dieser Erfolgszahlen sind die Hagener Handwerksbetriebe durchaus bereit, die politische Initiative des Rates konstruktiv zu unterstützen. So stellen Plohmann und Beinhold in Aussicht, dass die Kfz-Innung Dienstfahrzeuge für Schwarzarbeitskontrolleure bereitstellt und die anderen Gewerke die anfallen Spritkosten subventionieren könnten. „Wir würden uns mit Hilfe der Innungsbetriebe im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne bei dieser Offensive einbringen“, betont Plohmann, „allerdings fehlt uns noch ein wenig der Glaube.“

Hohes Risiko auch für die Auftraggeber

■ Bei nachgewiesener Schwarzarbeit drohen empfindliche Sanktionen. So müssen die **Abgaben zur Sozialversicherung** für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nachgezahlt werden – und zwar in voller Höhe durch den Auftraggeber.

■ Zudem kann Schwarzarbeit eine Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und **eine Steuerhinterziehung** darstellen. Deswegen drohen zusätzlich **empfindliche Bußgelder** bis hin zu Freiheitsstrafen.

■ Schwere Konsequenzen kann auch ein Unfall haben. Denn

dann müssen die Arbeitgeber beispielsweise der verletzten Putzhilfe neben den **Heilbehandlungskosten** (zum Beispiel für Arzt, Krankenhaus, Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel) unter Umständen auch eine lebenslange **Unfallrente** zahlen.

■ Dies gilt übrigens nicht nur, wenn die Haushaltshilfe in der Wohnung des Arbeitgebers verunglückt, sondern auch schon **auf dem Weg zum Arbeitsplatz**. Zudem kann bei einem Unfall die Unfallversicherung sich die **Kosten für Versicherungsfälle** infolge von Schwarzarbeit erstatten lassen.

1/m laul : 2

01. SEP. 2015

gs / = 02.05.

Aus Parkverstoß wurde ein Strafverfahren

Familie erschlich Sozialleistungen

Iserlohn. Im März 2013 wurde die Polizeidirektion Frankfurt Mitte wegen eines Parkverstoßes auf einen Transporter eines Iserlohners aufmerksam. Aus diesem Fahrzeug wurden Waren aus Kartons in einen Wäschekorb umgeladen und anschließend in ein Ladenlokal gebracht. Bei der Überprüfung des Fahrers durch die Polizeibeamten konnte dieser weder eine Gewerbeanmeldung noch einen Lieferschein vorlegen. Er gab an, dass er für einen Iserlohner Großhandel tätig sei. Die Frankfurter Polizei wandte sich daraufhin an den Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadt Iserlohn mit der Bitte um Überprüfung. Die Ermittlungen vor Ort ergaben, dass der Transporter auf den Sohn des Fahrers zugelassen war. Eine Gewerbeanmeldung lag für den Iserlohner nicht vor und er war auch nicht bei dem Iserlohner Großhandel angestellt.

Stattdessen wurde festgestellt, dass der Beschuldigte für seine fünfköpfige Familie seit Oktober 2007 Sozialleistungen vom Jobcenter MK bezog. Darüber hinaus stellten die städtischen Ermittler fest, dass die Ehefrau ebenfalls seit 2007 Einkünfte aus einem sogenannten Minijob hatte, was dem Jobcenter pflichtwidrig nicht mitgeteilt worden war.

Daraufhin wurde eine Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Im September 2013 wurde mit Beschluss des Amtsgericht die Wohnung des Beschuldigten durchsucht. Die Auswertung der dabei sichergestellten Firmenunterlagen ergab, dass über einen Zeitraum von rund viereinhalb Jahren Sozialleistungen in Höhe von rund 56 000 Euro missbräuchlich in Anspruch genommen wurden. Durch entsprechende Einkünfte aus der nicht angemeldeten selbstständigen Tätigkeit hätte der Lebensunterhalt der Familie ausreichend sichergestellt werden können. Die zu Unrecht erhaltenen Sozialleistungen werden nun vom Beschuldigten zurückgefordert. Außerdem wartet auf ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen Betruges.

Fazit: Dumm gelaufen für den Schwarzarbeiter und daher nicht zur Nachahmung empfohlen.

Handwritten signature and date: 08.12.

Ermittler überführen illegalen Dachdecker

In diesem Jahr wurden bereits Bußgelder in Höhe von rund einer Viertelmillion Euro verhängt

Iserlohn. Der Bereich Wirtschaftsdelikte der Stadtverwaltung hat erneut Fälle von handwerksrechtlicher Schwarzarbeit aufgeklärt und die Täter sanktioniert.

Über mehrere Wochen hatten die städtischen Ermittler zunächst eine Baustelle observiert. Im Fokus stand dabei die Dach- und Fassadensanierung, die sich über einen ungewöhnlich langen Zeitraum hinzog und zu branchenunüblichen Arbeitszeiten stattfand. Bei einer Baustellenkontrolle trafen die Rathaus-Mitarbeiter einen türkischen Staatsangehörigen aus dem Kreis Unna bei Fassadenarbeiten an. Er gab an, bei einem Mendener Dachdeckerbetrieb probeweise angestellt zu sein, was sich

als Schutzbehauptung erwies. Tatsächlich war der Handwerker bis 2007 selbstständig tätig gewesen. Ab dann hatte er es wohl vorgezogen, ohne Gewerbeanmeldung und Eintragung bei der Handwerkskammer weiter zu machen. Seine Firmenfahrzeuge waren auf andere Familienmitglieder zugelassen. Ein Transportanhänger wurde ohne gültige Zulassung mit verfälschtem amtlichen Kennzeichen gefahren. Zeitweilig hatte der Betroffene bis zu neun Personen auf der Baustelle beschäftigt.

Bei einer mit gerichtlichem Beschluss durchgeführten Durchsichtung der Wohnung des Dachdeckers entdeckten die Ermittler weite-

re Unterlagen, mit denen der „freischaffende“ Handwerker überführt werden konnte. Gegen ihn wurde ein Bußgeldbescheid über 10 000 Euro erlassen. Gegen seinen Auftraggeber wurde eine Geldbuße in Höhe von 17 000 Euro verhängt. Damit war die kostengünstige Kalkulation des Hauseigentümers allerdings nicht mehr zu halten. Hinzu kam noch, dass die handwerkliche Qualität der Sanierungsarbeiten nicht zufriedenstellend war.

Umsatzverluste für legale Betriebe in Millionenhöhe

Eine weitere Geldbuße von 10 000 Euro wurde gegen eine Frankfurter GmbH verhängt. Hier hatten die Er-

mittlungen ergeben, dass die Firma als Subunternehmen Fassadensanierungen durchführte, ohne ein entsprechendes Gewerbe angemeldet zu haben. Auch eine Eintragung bei der Handwerkskammer konnte nicht festgestellt werden.

Insgesamt wurden in diesem Jahr bislang Geldbußen in Höhe von rund 250 000 Euro verhängt. Der daraus zu errechnende Schaden durch entgangene Umsätze für die legale Wirtschaft liegt bei rund 3,4 Millionen Euro.

Im Bereich des Sozialleistungsmissbrauchs wurde bislang ein Schaden für die Allgemeinheit durch ungerechtfertigten Hilfebezug in Höhe von rund 120 000 Euro ermittelt.

Schlussbemerkung

Auch das Jahr 2016 wird den Bereich Wirtschaftsdelikte ausreichend beschäftigen. Der drastische Anstieg der Flüchtlingszahl wird als Folge in Deutschland eine Zunahme der Schwarzarbeit nach sich ziehen.

„Für rd. 300.000 Asylbewerber besteht ein Anreiz für unangemeldete Gelegenheitsjobs“, insbesondere im Baubereich, sagt der Ökonom Prof. Schneider, Experte für Schattenwirtschaft, von der Universität Linz.

(Quelle: SPIEGEL ONLINE Wirtschaft/n-TV.de/wirtschaft v. 02.02.16)

Neben Gelegenheitsjobs werden viele arbeitswillige Flüchtlinge von ihren Auftraggebern erfahrungsgemäß dazu gedrängt werden, ein Gewerbe anzumelden, sprich als Selbständige aufzutreten. So wollen sie der Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben entgehen.

Ob und in welcher Intensität sich dieses Phänomen auch in Löhnen zeigen wird, bleibt vorerst aufmerksam zu beobachten.

Abschließend bedanken wir uns erneut bei Politik und Verwaltung für den entsprechenden Rückhalt bei einer nicht immer leichten Aufgabenstellung.

Liebe Bauherren und Kunden:



Es gibt immer einen, der billiger macht!

denken Sie immer daran:

Gute Handwerksarbeit kostet gutes Geld